

Zur Entscheidungssammlung des Senats

2479 045

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 368/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pola K o [REDACTED], geborene Of [REDACTED],
[REDACTED] F.D.R. Drive, New York, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart vom 16. Dezember 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht weicht - entgegen der An-
sicht der Beschwerde - nicht von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs ab.

Es stellt fest, der heute bei der Klägerin bestehende
Spannungszustand mit erhöhter Erregbarkeit sei erst neue-
ren Ursprungs und nicht verfolgungsbedingt. Danach war der
bei der Klägerin bis 1949 vorhandene nervöse Erschöpfungs-
zustand offensichtlich längst behoben, als die neuen Be-
schwerden einsetzten. Ist aber ein Leidenszustand, der mit
seinen Beschwerden während des in § 15 Abs. 2 BEG bezeich-
neten Zeitraums hervorgetreten war, behoben, so greift die
Vermutung nicht mehr ein, wenn sich später ein Leiden mit

- 3 -

110

gleichem oder ähnlichem Erscheinungsbild entwickelt. Es gibt keine rechtliche oder tatsächliche Vermutung dafür, daß ein Leidenszustand fortbestehe oder eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch verfolgungsbedingte Störungen und Beschwerden andauere (BGH NZW 1975, 236). Auch im Übrigen läßt das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler erkennen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs.2 BEG) liegt demnach nicht vor.

Dr. Thurn

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)